

tärentinischen Concils herlaufende observanzmäßige Scharwerk-Verpflichtung angenommen werden könne, sondern nur eine Observanz dahingehend, daß, falls die subsidiäre Vaupflicht der Pfarrgemeinde eintrete, diese nur in Naturalleistung und nicht in Geld bestände.“ Allein dieses oberstr. Erkenntnis vom 1. Mai 1884 läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Nachdem nämlich das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 klargelegt hat, daß in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte, Thl. I Cap. 1 § 42 Z. 6 nur davon die Rede sei, in welcher Weise die Concurrnzbeiträge zu leisten seien, wenn überhaupt die Concurrnz eintritt; nachdem ferner an der alleg. Stelle der Anmerkungen unzweideutig ausgesprochen ist, daß auf dem Lande die Concurrnz gewöhnlich nicht in Geld, sondern nur durch Hand- und Spanndienste geleistet werde, so ist es eine zwingende Folgerung der Logik, daß die Landbewohner nicht Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste, sondern statt der Geldbeiträge Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Auch die geistliche Rathsordnung sagt: mit Geld oder Scharwerk, nicht: mit Geld und Scharwerk. Es wird darum in Zukunft der oberste Gerichtshof nicht wohl anders können, als der Ansicht Dr. Diendorfers zu folgen.

Heffen wir, daß damit eine Frage, welche schon zu so vielen kostspieligen Processen Anlaß gab, endgiltig entschieden sei.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Darf der katholische Standesbeamte die Civil-Ehescheidung aussprechen?) Anlässlich der neuen französischen Geseze von 1884 über Civilehe und Ehescheidung und der auf Anfragen französischer Bischöfe erlassenen diesbezüglichen Decrete des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 und vom 27. Mai 1886 entstand, vorzugsweise in Frankreich, eine scharfe Meinungsverschiedenheit und eine lange literarische Fehde über die Tragweite und Bedeutung jener Decrete. Die Einen hielten die Betheiligung des Richters und Magistrats an derartigen bürgerlichen Ehescheidungen, falls es sich um eine vor Gott und der Kirche giltige Ehe handle, für in sich und absolut sündhaft; die Andern meinten, jene Betheiligung sei nicht absolut, unter allen Umständen sündhaft, sondern es hänge das von den äußeren Umständen und dem individuellen Verfahren des Richters oder Magistrates ab. Letztere Meinung wird auch vertheidigt in Lehmkuhl, Theol. mor. Bd. II. n. 701 Anmerkung. Da, abgesehen von jenen Decreten der heiligen Inquisition, die principielle Frage allgemeiner Natur ist und überall dort praktische Bedeutung hat, wo die Civilehe herrscht und das Civilgesez gegen das göttliche Gesez eine Ehescheidung zulässt, so wird es für viele Leser der theolog.-praktischen Quartalschrift Interesse haben, einen

nach den oben berührten Decreten erlassenen Bescheid der heiligen Pönitentiarie kennen zu lernen, welcher nur auf jener milderen Meinung fußen kann. Diese Antwort der heiligen Pönitentiarie stammt vom 24. September 1887, wurde aber jüngst erst am 28. September 1889 in der „Semaine religieuse de Luçon“ der Deffentlichkeit übergeben und im Novemberheft der Revue de sciences ecclésiastiques reproducirt. — Frage und Antwort hat folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater!

N. . Lucionensis, cujus matrimonium validum fuit coram Ecclesia, divortium postulavit juxta nefandam legem, quae nunc viget in Gallia, jamque judices civiles pronunciarunt, locum esse divortio (d. h. die Ehescheidung sei in diesem Falle gesetzlich und föhne eintreten). — Conjux N. ., ut fert art. 264 legis praedictae, mox se sistit cum alio conjugue coram Syndico, ut ille pronuntiet divortium. Si autem Syndicus pronuntiare recusaverit, absque dubio magistratu spoliabitur, quod valde periculosum est rei catholicae, cujus strenuum defensorem Syndicus ille se semper probat.

Quaeritur, an propter gravissimas circumstantias rerum, temporum ac locorum, ille Syndicus possit pronuntiare divortium civile, modo 1. catholicam doctrinam de matrimonio deque causis matrimonialibus ad solos judices ecclesiasticos pertinentibus palam profiteatur; 2. in ipsa sententia et tamquam magistratus loquens publice declaret, se solos effectus civiles solumque civilem contractum abrumpere velle, aliunde vinculum matrimonii omnino firmum remanere coram Deo et conscientia?

Sacra Poenitentiaria Venerabili in Cho Patri Episcopo Lucionensi ad praemissa respondet, eundem in hoc casu particulari, si inspectis omnibus ejus adjunctis ita in Domino expedire judicaverit, tolerare posse, ut Syndicus orator ad actum, de quo in precibus, procedat cum declarationibus ab ipso propositis, ita tamen ut loco verborum, solumque civilem contractum abrumpere velle ponat „solumque civilem contractum spectare posse.“

Später freilich beklagte sich der Bischof von Marseille, daß man aus dieser von der heiligen Pönitentiarie ertheilten Antwort die allgemeine Erlaubniß herleiten wollte, unter den vorausgeschickten Erklärungen den Spruch auf Ehescheidung zu thun. Der diesbezüglichen Anfrage ward am 4. Juni 1890 folgende Antwort gegeben: „Sacram Poenitentiarium in rescripto, de quo agitur, id unum in mente habuisse, ut casui particulari pro ejus circumstantiis et exigentiis provideret.“ Begreiflicherweise wurde dann

auch die weitere allgemeine Frage, ob in ähnlichen Fällen auch der Civilrichter auf Ehescheidung erkennen könne, mit einem „Negative“ beantwortet.

Rom will eben eine allgemeine Erlaubnis nicht ertheilen, sondern hält an dem Princip fest: *Recurrant in casibus particularibus*. Graeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Lebensversicherung.) Sempronius ist ein Mann anfangs der Vierziger Jahre. Rasch in seiner Jugend aufgewachsen, schien er lange kräftlich und schwächlich, mußte auch öfters den Arzt gebrauchen, der ihn für einen Hektiker erklärte. Er schlug sich aber durch und arbeitete in seinem Berufe trotz des Gefündesten. Im dreißigsten Lebensjahre kam ihm der Gedanke, sich in eine Lebensversicherung aufnehmen zu lassen. Da ihm bei seiner Aufnahme ein langer Bogen mit Fragen nach verschiedenen Krankheiten vorgelegt wurde, die er dahin beantworteten sollte, ob er nicht an ihnen schon gelitten, fürchtete er, die Versicherungsanstalt würde ihm die Aufnahme verweigern, wenn er eingestand, daß er wegen Lungenentzündung und darauffolgendem längeren Bronchialkatarrhs oft den Arzt gebraucht habe. Er schließt, um ohne Gewissensunruhe in die Lebensversicherung einzutreten, daß ich jetzt so kräftig und gesund bin, um meinem Beruf, auch wenn er anstrengend ist, entsprechen zu können. Ueberdies hält die Versicherungsgesellschaft einen eigens honorierten Arzt, welcher den Aufzunehmenden gründlich zu untersuchen hat; auf dem Urtheil des Arztes beruht das Hauptgewicht bei der Entscheidung über Befähigung des Einzelnen zur Aufnahme. Sempronius wurde aufgenommen und erfüllte seinerseits die Pflicht der Prämienzahlung. Er war allerdings nie ferngesund, aber dessenungeachtet immer thätig. Nach zehn Jahren kam er auf's Sterbebett. Es beunruhigte ihn, ob er recht gehandelt, als er vor zehn Jahren bei Ausfüllung des ihm zur Declaration vorgelegten Fragebogens einfach niederschrieb, es habe ihm nie etwas Ernstes gefehlt, hie und da habe er, wie alle Leute, einen vorübergehenden Katarrh gehabt. Er weiß nicht, ob er bei seinem dictamen, das er sich bei dem Eintritt in die Lebensversicherung gebildet, bleiben und die Versicherungssumme vererben könne, umsomehr, da er stets im Berufe thätig sein konnte, und bei seiner Aufnahme das maßgebende Urtheil des Arztes in keiner Weise zu seinen Gunsten beeinflusste; oder ob er durch freiwilligen Austritt aus der Versicherungsgesellschaft diese schadlos halten müsse, was mit großem Nachtheil für ihn verbunden wäre, da er von dem einbezahlten Gelde keine Zinsen und nur drei Viertel des Gesamtbetrages statutengemäß zurückerhielt. Was wird ihm sein Beichtvater Titus zu antworten haben?

1. Die Lebensversicherung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag, vermöge dessen die Bank